

Amt für Recht und Controlling  
Frau Birgit Wittfoth  
12.0.31.0001/15-gue

Stralsund, 16.06.2015  
Tel.: 92 326  
Fax: 92 329

Amtsleiter Hauptamt  
Herr Gawoehns

## **Entscheidung über die Zulässigkeit des eingereichten Bürgerbegehrens der Bürgerinitiative „TheaterLeben“**

### **Hier: Stellungnahme des Rechtsamtes**

Sehr geehrter Herr Gawoehns,

zur Zulässigkeit des o.g. Bürgerbegehrens nehmen wir wie folgt Stellung:

#### **I. Vorgeschichte**

dem jetzt vorliegenden Bürgerbegehren ist die Anfrage des Bürgerschaftsmitgliedes Dr. von Bosse vom 18.3.2015 an den Oberbürgermeister vorausgegangen. Darin bat Herr Dr. von Bosse im Auftrag der Fraktion Bündnis 90/die Grünen im Vorwege um die rechtliche Einschätzung des Rechtsamtes zu einem „unter Einbindung einer Bürgerinitiative“ geplanten Bürgerbegehren zur Theaterstruktur in der Hansestadt Stralsund. Insbesondere bezog sich die Anfrage darauf, ob ein Bürgerentscheid über die Frage **„Sind Sie dafür, das Theater Vorpommern als eigenständiges produzierendes Viersparten-Haus zu erhalten?“** zulässig wäre.

Nachdem wir unsere diesbezüglichen rechtlichen Erwägungen zunächst dem Innenministerium zwecks Abstimmung zugeleitet hatten, teilte Herr Dr. von Bosse mit, dass man die Frage wie folgt umformulieren wolle: **„Sind Sie dafür, dass der Oberbürgermeister beauftragt wird, Verhandlungen mit dem Land zu führen mit dem alleinigen Ziel, das Theater Vorpommern als eigenständiges produzierendes Viersparten-Haus zu erhalten?“** Die Begründung sei noch in Bearbeitung.

Sodann meldete sich ein Vertreter der Bürgerinitiative „TheaterLeben“ unter Bezugnahme auf den bisherigen Kontakt mit Herrn Dr. von Bosse bei uns. Er informierte darüber, dass die Bürgerinitiative die Durchführung eines Bürgerbegehrens plane mit dem Ziel einen Bürgerentscheid zu der Frage: **„Sind Sie dafür, die Theater Vorpommern GmbH als eigenständiges, produzierendes Vier-Sparten-Theater zu erhalten?“** durchzuführen.

Auf unser Beratungersuchen haben wir vom Innenministerium als Arbeitshilfe einen Vermerk erhalten, der sich abstrakt mit den sich im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Bürger-/Vertreterbegehren, die auf den unveränderten Erhalt des vorhandenen Bestands kommunaler Einrichtungen und Angebote abzielen, typischerweise stellenden Rechtsfragen befasst. Diesen Vermerk haben die Rechtsämter aller Landkreise und der großen Städte des Landes bekommen.

Nach Anwendung der vom Innenministerium dargestellten Grundsätze auf das konkrete Vorhaben der Fraktion Bündnis 90/die Grünen und der Bürgerinitiative haben wir die o.a. Anfrage des Herrn Dr. von Bosse in Abstimmung mit dem Innenministerium schriftlich beantwortet. In unserem Schreiben vom 04.05.2015 wird sowohl dargelegt, nach welchen Kriterien die Fragestellung in der jeweiligen Formulierung unzulässig wäre, als auch Hinweise und Formulierungsvorschläge dazu gegeben, wie diese Fehler ggf. vermieden werden könnten.

Das nunmehr mit Schreiben vom 11.05.2015 der Bürgerinitiative „TheaterLeben“, vertreten durch Frau Dr. Inkeri Beland, Herrn Gerd Meyerhoff und Frau Christine Schönfeldt, beim Präsidenten der Bürgerschaft eingereichte Bürgerbegehren ist sowohl hinsichtlich der Fragestellung als auch hinsichtlich der Begründung vollständig neu formuliert. Es muss daher einer komplett neuen Prüfung unterzogen werden. Die zur Entscheidung gestellte Frage lautet:

**„Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat den Oberbürgermeister beauftragt, mit dem Land Mecklenburg Vorpommern über die Zukunft des Theaters Vorpommern zu verhandeln. Sind Sie dafür, dass im Rahmen dieser Verhandlungen die Theater Vorpommern GmbH als eigenständiges, produzierendes Vier-Sparten-Theater zu erhalten ist?“**

## **II. Materielle Zulässigkeit:**

### **1. „Wichtigkeit“ einer Entscheidung i.S.v. § 20 Absatz 1 Satz 1 KV M-V**

#### **a) Grundsatz**

Generell gilt: Bürgerentscheidsfähig sind nach § 20 Absatz 1 Satz 1 KV M-V nur **wichtige Entscheidungen** des eigenen Wirkungskreises. Es kommt damit zum Ausdruck, dass der beträchtliche Aufwand eines Bürgerentscheides nicht für jede Entscheidung in einer wichtigen Gemeindeangelegenheit gerechtfertigt ist, sondern nur für wichtige Entscheidungen. Das ist insofern anders geregelt als in § 18 Abs. 1 KV M-V beim Einwohnerantrag und in § 22 Abs. 2 KV M-V bei der Zuständigkeit der Bürgerschaft, wo es jeweils auf das Vorliegen von „wichtigen Angelegenheiten“ ankommt. Soweit daher die gemeindliche Entscheidung nur unbedeutenden Einfluss auf eine an sich wichtige Angelegenheit nimmt, scheidet ein Bürgerentscheid demzufolge aus (vgl. Landtagsdrucksache 2/2358 S. 63).

#### **b) „Wichtigkeit“ einer Entscheidung zum Erhalt des Status Quo**

Sofern der Status Quo nicht durch abschließende ausführungsbefähigte Beschlüsse in Frage gestellt wird, ist eine Entscheidung zu dessen Beibehaltung keine wichtige Entscheidung, da der Status Quo auch ohne eine ausdrückliche Entscheidung zu seinem Erhalt bis auf weiteres unverändert bleiben würde. Wichtig – und damit bürgerentscheidsfähig – wird eine Entscheidung zum Erhalt des Status Quo hingegen dann, wenn der Status Quo ohne diese Entscheidung verändert werden würde. Dies ist dann der Fall, wenn das Bürgerbegehren eine Reaktion auf einen Beschluss ist, der auf eine unmittelbare Änderung des Status Quo des Theaters abzielt, oder mit dem der Hauptausschuss oder der Oberbürgermeister ermächtigt wird, den Status Quo zu ändern.

Solche Beschlüsse gibt es hier bisher nicht. Es gibt lediglich den Beschluss 2015-VI-02-0167 vom 12.03.2015, mit dem die Bürgerschaft den Oberbürgermeister beauftragt und bevollmächtigt, „... in Abstimmung mit den beiden anderen Gesellschaftern der Theater Vorpommern GmbH Verhandlungen mit dem Land und den Gesellschaftern der Theater- und Orchestergesellschaft Neubrandenburg/ Neustrelitz GmbH zu führen mit dem Ziel, die Möglichkeiten und Detailfragen für eine Fusion zum Staatstheater Nordost zu eruieren. Eine Abschlussvollmacht für den Oberbürgermeister oder den Hauptausschuss enthält der Beschluss nicht. Statt dessen gibt der am 12.03.2015 gefasste Bürgerschaftsbeschluss dem Oberbürgermeister zwölf Themen vor, die er in den Verhandlungen berücksichtigen soll. Überdies enthält er unter Punkt II. des Beschlusses ausdrücklich auch den Auftrag an den Oberbürgermeister, parallel zu den Verhandlungen zu prüfen, ob eine Autonomie des Theaters Vorpommern, bspw. auf Basis des Städtetheatermodells, über das Jahr 2016 hinaus möglich ist. Für eine abschließende Entscheidung für oder gegen eine etwaige Fusion bedürfte es eines weiteren Beschlusses.

Da somit weder eine abschließende Beschlusslage der Bürgerschaft vorliegt noch dem Oberbürgermeister oder dem Hauptausschuss eine Abschlussvollmacht gegeben wurde, ist die

o.a. Fragestellung als Entscheidung zum Erhalt des Status Quo der Theater Vorpommern GmbH zum jetzigen Zeitpunkt nicht bürgerentscheidsfähig.

Es fragt sich, ob sich eine Zulässigkeit des Bürgerbegehrens aus anderen Gesichtspunkten heraus gegeben sein könnte.

### **c) Verbindliche Vorgaben für Verhandlungen des Oberbürgermeisters**

Die Frage, ob man dafür sei, dass im Rahmen der Verhandlungen des Oberbürgermeisters mit dem Land „die Theater Vorpommern GmbH als eigenständiges, produzierendes Vier-Sparten-Theater zu erhalten ist?“, kann als Zielvorgabe für die Verhandlungen verstanden werden.

Damit ist berücksichtigt worden, dass auch mangels einer sachlichen Grundlage zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Entscheidung über die zukünftige Theaterstruktur getroffen werden könnte. Die Verhandlungen befinden sich erst am Anfang. Welche Bedingungen sich für eine Fusion mit weiteren Theatern erreichen lassen, ob es Alternativen gibt, und welche Kosten diese ggf. verursachen, wird man erst am Ende der Verhandlungen übersehen können. Deshalb könnte die Bürgerschaft beim jetzigen Kenntnisstand keine endgültige Entscheidung für oder gegen weitergehende Fusionen treffen. Auch für einen Bürgerentscheid wäre somit keine sachgerechte Entscheidung zu erwarten.

Fraglich ist jedoch, ob die Vorgabe von Verhandlungszielen eine wichtige Entscheidung sein kann. Nach den Hinweisen des Innenministeriums stellt die Vorgabe von verbindlichen Minimalzielen oder die Einengung von Verhandlungsspielräumen für Verhandlungen der Verwaltung nur dann eine wichtige und damit bürgerentscheidsfähige Entscheidung dar, wenn dem Oberbürgermeister per Hauptsatzung oder Beschluss eine abschließende Entscheidungskompetenz übertragen wurde. Haben die Verhandlungen des Oberbürgermeisters dagegen nur vorbereitenden Charakter im Vorfeld einer noch durch die Bürgerschaft bzw. durch Bürgerentscheid zu treffenden abschließenden Entscheidung über die Annahme/Nichtannahme des Verhandlungsergebnisses, stellen Vorgaben für die Verhandlungsführung keine wichtige Entscheidung dar und sind daher nicht bürgerentscheidsfähig.

Letzteres ist hier der Fall. Wie bereits oben dargelegt, verfügt der Oberbürgermeister über keine Abschlussvollmacht, sondern er ist lediglich beauftragt und bevollmächtigt, Verhandlungen zur Vorbereitung später zu treffender Entscheidungen über das Stimmverhalten der Vertreter der Hansestadt Stralsund in der Gesellschafterversammlung der Theater Vorpommern GmbH zu führen. Insofern würde es an einem maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung über die zukünftige Struktur des Theater Vorpommern fehlen. Folglich ist auch unter diesem Gesichtspunkt die gestellte Frage nicht bürgerentscheidsfähig und mithin das Bürgerbegehren unzulässig.

### **d) Grundsatzentscheidungen**

Keine wichtigen Entscheidungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 KV M-V – und damit nicht bürgerentscheidsfähig – sind nach den Hinweisen des Innenministeriums auch sogenannte Grundsatzbeschlüsse bzw. Grundsatzentscheidungen. Dies sind Beschlüsse bzw. Entscheidungen, die nicht auf einen unmittelbaren Vollzug durch die Verwaltung gerichtet sind, sondern nur ein politisches Signal/Bekennnis zum Ausdruck bringen sollen, dass die Vertretung grundsätzlich hinter einer geplanten Maßnahme steht. Vor der verbindlichen Entscheidung über die Realisierung dieser Maßnahme sollen aber zunächst noch weitere Prüfungen oder Verhandlungen erfolgen. Da der Bürgermeister in Vorbereitung von Beschlüssen der Gemeindevertretung (§ 38 Absatz 3 Satz 1 KV M-V) zu derartigen Prüfungen oder Verhandlungen ohnehin berechtigt ist (einzige Ausnahme: die Aufnahme von Verhandlungen zu Gebietsänderungen – § 12 Absatz 1 Satz 1 KV M-V), bewirkt eine solche Grundsatzentscheidung keine maßgebliche Veränderung der Rechts- oder Sachlage und ist daher im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 1 KV M-V nicht wichtig und damit auch nicht bürgerentscheidsfähig.

Wir halten indes auch Grundsatzentscheidungen für denkbar, die einem Bürgerentscheid zugänglich sein können, nämlich bei solchen Entscheidungen, die zwar noch der Ausführung und Ausfüllung durch spätere Detailentscheidungen bedürfen, durch die aber bereits

Teilentscheidungen getroffen werden, die für die abschließende Entscheidung maßgebend sind. Einen solchen Fall sehen wir hier allerdings nicht. Vielmehr würde durch die Bejahung der o.g. Frage lediglich resolutionsartig das Anliegen unterstützt, dass in den Verhandlungen des Oberbürgermeisters mit dem Land ein Weg gefunden werden soll, um die Theater Vorpommern GmbH als eigenständiges, produzierendes Vier-Sparten-Theater zu erhalten. Eine wichtige Entscheidung würde damit nicht getroffen. Dass das Bürgerbegehren hier lediglich auf eine resolutionsartige Meinungsäußerung gerichtet ist, zeigen auch die Ausführungen der Einreicher in ihrem Schreiben vom 11.05.2015. Dort heißt es: „Wir möchten mit dem Bürgerbegehren erreichen, dass die Bürgerinnen und Bürger der Hansestadt Stralsund ein Bekenntnis zu *ihrem* Theater abgeben und ihre Position bei den Verhandlungen mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die zukünftige Theaterlandschaft in unserem Bundesland stärken. Damit wird deutlich, dass den Einreichern bewusst ist, dass zunächst noch weitere Verhandlungen und Prüfungen notwendig sind, bevor eine verbindlichen Entscheidung getroffen werden kann.“

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Bürgerschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit –anders als einem Bürgerbegehren– das Recht zusteht, allgemeine Ziele und Absichten zu formulieren, ohne stets eine Entscheidung in der Sache zu treffen.

Demnach ist auch unter dem Gesichtspunkt einer Grundsatzentscheidung die gestellte Frage nicht bürgerentscheidsfähig und daher das Bürgerbegehren unzulässig.

## 2. Bürgerentscheide zu kommunalen Gesellschaften

Ungeachtet der eigenen Rechtspersönlichkeit kommunaler Gesellschaften kann durch Bürgerentscheid grundsätzlich auch Einfluss auf deren Belange ausgeübt werden. Auch eine – über eine Weisung nach § 71 Absatz 1 KV M-V zu formulierende – mittelbare Entscheidung einer Gemeinde ist, soweit die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 20 KV M-V erfüllt sind, somit grundsätzlich bürgerentscheidsfähig.

Bei Gesellschaften, in denen mehrere Kommunen Gesellschafter sind, kann eine Weisung *einer* Gemeinde (soweit diese nicht Mehrheitsgesellschafter ist) zwar nicht gewährleisten, dass durch die entscheidungsbefugten Organe der Gesellschaft auch tatsächlich im Sinne dieser Weisung entschieden wird. Trotzdem stellt der Bürgerentscheid auch in diesen Fällen eine zumindest möglicherweise für die GmbH-Entscheidung ausschlaggebende Entscheidung der Stadt dar und ist daher (als wichtige Entscheidung) grundsätzlich bürgerentscheidsfähig.

Es wäre aber in unzulässiger Weise suggestiv, bei der Formulierung der Frage des Bürgerentscheids den unzutreffenden Eindruck zu vermitteln, als könnte durch einen Bürgerentscheid mehr als nur ein Entscheidungsbeitrag geleistet werden. Dies ist bei der Formulierung der Frage insofern zu beachten, als dass nicht der Eindruck erweckt werden darf, als würde ein dem Bürgerbegehren stattgebender Bürgerentscheid automatisch zur Umsetzung der mittelbar angestrebten Maßnahme führen.

Insoweit war im o.g. Schreiben an Herrn Dr. von Bosse der Hinweis gegeben worden, dass als zulässige Formulierung in Betracht käme, dass die Frage auf die nach § 71 Abs. 1 KV M-V zulässige Weisung Bezug nimmt („Sollen die Vertreter der Hansestadt Stralsund angewiesen werden, in der Gesellschafterversammlung der Theater Vorpommern GmbH für/gegen... zu stimmen?“). Dieser Hinweis ist von der Bürgerinitiative aber offenbar nicht aufgenommen worden. Denn die eingereichte Frage enthält keinerlei Bezug darauf, dass die abschließende Entscheidung in der Gesellschafterversammlung der Theater Vorpommern GmbH von deren Gesellschaftern getroffen wird und dass es darum ginge, welche Position die Vertreter der Hansestadt Stralsund bei der entsprechenden Entscheidungsfindung vertreten. Vielmehr ist in der Frage ausschließlich von den Verhandlungen des Oberbürgermeisters mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Zukunft des Theaters die Rede, so dass der unzutreffende Eindruck erweckt wird, dort fiele die endgültige Entscheidung darüber, ob die Theater Vorpommern GmbH als eigenständiges, produzierendes Vier-Sparten-Theater erhalten werde und

dass dies im Falle eines dem Bürgerbegehren stattgebenden Bürgerentscheids automatisch eintreten würde.

Die gestellte Frage entspricht somit nicht den o.g. Anforderungen, so dass das Bürgerbegehren ebenfalls aus diesem Grund unzulässig ist.

Auch in der Begründung muss zur Vermeidung einer Irreführung ggf. dargestellt werden, dass zur Erreichung des eigentlichen Ziels des Bürgerbegehrens noch weitere Entscheidungen anderer Kommunen erforderlich sind. In der Begründung, die –zusammen mit der Frage- den Unterschriftslisten beigefügt ist, wird dem Bürger mitgeteilt, dass die Hansestadt Stralsund einer der drei derzeitigen Gesellschafter der Theater Vorpommern GmbH in Stralsund, Greifswald und Putbus sei. Diese Information wird mit der im Schreiben vom 11.05.2015 gegebenen ergänzenden Begründung dahingehend konkretisiert, dass das Stralsunder Haus bereits vor mehr als 20 Jahren mit dem Theater der Hansestadt Greifswald fusioniert sei, und dass dem später auch das Beispieltheater in Putbus angegliedert worden sei. Damit wird zwar klargestellt, dass es aktuell nicht um eine erstmalige Fusion, sondern um eventuelle weitere Zusammenschlüsse mit zusätzlichen Partnern gehen kann. Doch es fehlt jeder konkrete Hinweis auf die weiterhin notwendigen Vorentscheidungen der übrigen Gesellschafter, die Entscheidungsstrukturen in der Gesellschafterversammlung der GmbH und die dort zu treffende Gesamtentscheidung. Insofern ist die Gefahr einer Irreführung des Bürgers erheblich.

Sowohl, wenn man Frage und Begründung jeweils einzeln betrachtet, als auch wenn man beides zusammen in den Blick nimmt, kann demnach der Eindruck erweckt werden, dass ein dem Bürgerbegehren stattgebender Bürgerentscheid automatisch zum Erhalt des jetzigen Bestandes des Theaters führen. Ein entsprechender Bürgerentscheid wäre daher in unzulässiger Weise suggestiv, das Bürgerbegehren mithin unzulässig.

### **3. Verbot von Bürgerentscheiden über die Beteiligung an kommunaler Zusammenarbeit**

Gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 5 KV M-V darf sich das Bürgerbegehren nicht gegen die Beteiligung an kommunaler Zusammenarbeit richten. Sofern sich ein Bürgerbegehren gegen eine Kooperation auf der Ebene gemeindlicher Gesellschaften oder der durch diese betriebenen Einrichtungen wendet, könnte der genannte Ausschlussgrund ebenfalls einschlägig sein. Wenn man bei der Zulässigkeit des Bürgerentscheids unter dem Aspekt der „Angelegenheit der Gemeinde“ die rechtliche Selbstständigkeit von Gesellschaften außer Betracht lässt und GmbH und Gemeinde gleichsetzt (s. Punkt 2.), muss konsequenterweise auch eine Zusammenarbeit kommunaler Gesellschaften mit der Zusammenarbeit von Kommunen gleichgesetzt werden. Ob die kommunale Zusammenarbeit unmittelbar oder mittelbar durch kommunale Gesellschaften geschieht, kann für die Zulassung eines Bürgerbegehrens nach Sinn und Zweck der Regelung keine Rolle spielen.

Dabei ist im Zweifel durch Auslegung – auch der Begründung des Bürgerbegehrens – zu ermitteln, ob sich ein Bürgerbegehren in unzulässiger Weise mit einer Beteiligung an kommunaler Zusammenarbeit befasst. Kommunale Zusammenarbeit im Sinne dieser Vorschrift ist nicht nur dann gegeben, wenn beispielsweise ein Zweckverband gegründet werden soll, sondern auch dann, wenn sich kommunale Gesellschaften, die Träger von Theatern sind, zusammenschließen wollen.

Jedoch ist für das eingereichte Bürgerbegehren zu den oben dargestellten Prüfungspunkten zum Einen festgestellt worden, dass eine Entscheidung über eventuelle weitere Zusammenschlüsse der Theater Vorpommern GmbH mit zusätzlichen Partnern zur Zeit noch gar nicht ansteht und zum Anderen, dass das Bürgerbegehren lediglich auf eine resolutionsartige Meinungsäußerung gerichtet ist. Wenn auf der einen Seite diese Ferne von einer verbindlichen Entscheidung zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führt, erscheint es auf der anderen Seite folgerichtig, davon auszugehen, dass das Bürgerbegehren noch nicht dazu geeignet sein kann, sich gegen eine konkrete Beteiligung an kommunaler Zusammenarbeit zu richten. Wenn das Bürgerbegehren

nicht aus anderen Gründen unzulässig wäre, würde es somit jedenfalls nicht gegen den Punkt 5. des in des § 20 Abs. 2 KV M-V normierten Negativ-Katalogs verstoßen.

### **III. Formelle Zulässigkeit (Kostendeckungsvorschlag)**

Die mit dem eingereichten Bürgerbegehren getätigte Aussage, dass ein Kostendeckungsvorschlag zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich und nicht erforderlich sei, da seriöse Angaben zu den Kosten ab dem Jahr 2017 und deren Deckungsquellen nicht gemacht werden könnten, ist zutreffend.

Nach den Hinweisen des Innenministeriums wäre ein rein deklaratorischer (und deswegen unzulässiger ( vgl. II. 1 b ) ) Bürgerentscheid zum Erhalt des Status Quo beim Angebot bestimmter kommunaler Einrichtungen oder Leistungen der Natur der Sache nach nicht geeignet, Kosten auszulösen, für die die Beibringung eines Kostendeckungsvorschlags erforderlich wäre. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei der Kostenermittlung grundsätzlich die Differenzmethode anzuwenden ist. Beim Erhalt des Status Quo existiert eine solche Differenz prinzipiell nicht.

Richtet sich das Bürgerbegehren dagegen gegen einen abschließenden Beschluss der Bürgerschaft, mit dem eine unmittelbare Änderung des Status Quo herbeigeführt werden soll, hat dies auch Auswirkungen auf den Kostendeckungsvorschlag: Es muss insoweit ein Deckungsvorschlag für die zusätzlichen Kosten beigebracht werden, die infolge der Annahme des Bürgerbegehrens gegenüber der zuvor bestehenden Beschlusslage entstehen würden.

Auch Bürgerbegehren, die auf Bürgerentscheide zu kommunalen Gesellschaften gerichtet sind, unterliegen bei Mehrkosten der Maßnahme für die Gesellschaft der Pflicht zur Beibringung eines Kostendeckungsvorschlags. Eine Unterscheidung zwischen städtischem und (mittelbar städtischem) GmbH-Vermögen erfolgt insoweit nicht. Wenn bei der Frage, ob eine gemeindliche Angelegenheit vorliegt, zu Gunsten der Eröffnung von Bürgerentscheiden nicht zwischen der jur. Person „Gemeinde“ und den Gesellschaften unterschieden wird, muss dasselbe auch bei der Betrachtung der durch die verlangte Maßnahme betroffenen Vermögenspositionen gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Wittfoth